

ZBB 2008, 127

BGB §§ 31, 242, 276, 278; WpHG §§ 31, 37a

Zu den Voraussetzungen der Haftung einer Bank für die vorsätzliche Verletzung einer Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften (hier: Kick-backs)

OLG München, Urt. v. 19.12.2007 – 7 U 3009/07, WM 2008, 351

Leitsatz:

War dem Mitarbeiter einer Bank, der einem Kunden Fondsanteile empfohlen hat, nicht bewusst, den Anleger darüber aufzuklären zu müssen, dass und in welcher Höhe die Bank Rückvergütungen („Kick-backs“) aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält, so haftet die Bank nicht aus vorsätzlicher Aufklärungspflichtverletzung (Anschluss an BGHZ 170, 226, ZIP 2007, 518 = ZBB 2007, 193 = WM 2007, 487, dazu EWiR 2007, 217 (*Hanten/Hartig*)). Auch wenn das Unterlassen der Aufklärung auf einem Organisationsverschulden der Bank beruht, lässt dies allein nicht die Feststellung vorsätzlichen Handelns zu.